

«Massnahme»

«AktenzBez»

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

Vertrag Beton- und Steininstandsetzung

Zwischen der

- Bundesrepublik Deutschland
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das

- Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

vertreten durch die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das

«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
(Baudurchführende Ebene)
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»
«Strasse»
«Plz» «Ort»

vertreten durch

[...]
- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen für die Instandsetzungsmaßnahme «Massnahme».
- 1.2 Die Instandsetzungsmaßnahme betrifft folgende Gebäude/Ingenieurbauwerke: *)
 - 1.2.1 [...]
 - 1.2.2 [...]
 - 1.2.3 [...]
 - 1.2.4 [...]

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
 - 2.1.1 [...]
 - 2.1.2 Anlage 9 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten
 - 2.1.3 Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) unter Berücksichtigung der landesspezifischen Ergänzungen zur Anwendung für den Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg.
[\(\[http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Vergabe_+und+Vertragshandbuch+_VHB\]\(http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Vergabe_+und+Vertragshandbuch+_VHB\)\)](http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Vergabe_+und+Vertragshandbuch+_VHB)
- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer führt ihre oder seine Leistungen auf der Grundlage der ihr oder ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden genehmigten Bauunterlage/[...]*) und der Ausführungsplanung *) aus.
- 2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:
 - 2.3.1 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
 - 2.3.2 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

§ 3 Beauftragung

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 3.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamterfolgs erforderlich sind. Hierbei hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die in § 4 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamterfolgs sind und von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer die Leistungen nach § 4 Nummer/n [...].
- 3.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme weitere der in § 4 vereinbarten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Instandsetzungsmaßnahme zu beschränken.
Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung ihres oder seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal ihres oder seines Büros zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen nach § 4 Nummern 4.1.3 und 4.7.9 sofern das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers hierauf nicht eingerichtet ist.
- 3.7 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Presse, Behörden und Unternehmern, zu vertreten.
- 3.8 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf als Sachwalterin oder Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 4.1 Schadensaufnahme
- 4.1.1 Bauwerksgeschichte, Konstruktion, vorangegangene Erhaltungsarbeiten.
- 4.1.2 Aufnahme und Dokumentation des Ist-Zustandes (Schädigungsumfang).
- 4.1.3 Durchführung der erforderlichen Bauteiluntersuchungen, Bauwerkprüfungen und Messungen einschließlich Zusammenstellung der Ergebnisse.
- Art und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.2 Schadensanalyse

- 4.2.1 Allgemeine Beurteilung der Schäden, Standsicherheitsrelevanz.
- 4.2.2 Darstellung der Schadensursache.
- 4.2.3 Darstellung des Schädigungsgrades.
- 4.2.4 Analyse und Bewertung der Schäden, Prognose des weiteren Schadensverlaufs.
- 4.2.5 Hinweise zur Hinzuziehung weiterer Fachingenieurinnen oder Fachingenieure.

4.3 Instandsetzungsvorschläge

- 4.3.1 Abstimmung des Instandsetzungsziels (Soll-Zustand) mit dem Auftraggeber.
- 4.3.2 Darstellung von zwei Instandsetzungsmöglichkeiten (Alternativen) mit Wertung in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 4.3.3 Festlegung einer Instandsetzungsmethodik in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 4.3.4 Darstellung der Arbeitsabläufe (Termine, Bauabschnitte) für die gewählte Ausführung.
- 4.3.5 Vorschlag der erforderlichen Prüf- und Überwachungsverfahren für die gewählte Ausführung.
- 4.3.6 Kostenberechnung für die gewählte Ausführung.
- 4.3.7 Zusammenfassung der Ergebnisse von § 4 Nummern 4.1 bis 4.3 in Form eines Gutachtens.

4.4 Instandsetzungsplanung

- 4.4.1 Aufstellung eines Instandsetzungsplans für die gewählte Ausführung.
- 4.4.2 Vorgaben zur Qualitätssicherung und zur Überwachung der Ausführung in schriftlicher Form.
- 4.4.3 Erstellung eines Instandhaltungsplans für die gewählte Ausführung.

4.5 Vorbereitung der Vergabe

- 4.5.1 Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen.
- 4.5.2 Erstellung der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis einschließlich der technischen Vorbemerkungen und der Besonderen Vertragsbedingungen.
Die Beschreibung der Leistungen hat in der Regel mit Texten des Standardleistungsbuch-Bau (StLB-Bau) in der jeweils aktuellsten Fassung zu erfolgen.

4.6 Mitwirkung bei der Vergabe

- 4.6.1 Prüfung der Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber beziehungsweise Bieterinnen oder Bieter für die Instandsetzungsmaßnahme.
- 4.6.2 Prüfen und Werten der Angebote und eventueller Nebenangebote einschließlich der angebotenen Werkstoffe und Materialien.
- 4.6.3 Mitwirkung bei Verhandlungen mit Bieterinnen oder Bieterinnen.

4.7 Bauüberwachung

- 4.7.1 Überwachen der Ausführung der Maßnahme auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag und den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken.
- 4.7.2 Führen eines Bautagebuchs.
- 4.7.3 Veranlassung der Erstellung eines Arbeitsplans durch das ausführende Unternehmen.
- 4.7.4 Kontrolle, ob die erforderlichen, qualifizierten Personen des ausführenden Unternehmens auf der Baustelle anwesend sind.
- 4.7.5 Mitwirkung beim Aufmaß durch das ausführende Unternehmen.
- 4.7.6 Einforderung einer lückenlosen Erstüberwachung durch das ausführende Unternehmen.
- 4.7.7 Kontrolle der Überwachungsprotokolle des ausführenden Unternehmens.
- 4.7.8 Einfordern einer Fremdüberwachung beim ausführenden Unternehmen, sofern erforderlich.
- 4.7.9 Durchführung der erforderlichen Prüfungen und Messungen zur Qualitätssicherung.
- 4.7.10 Festlegung von Abnahmekriterien und mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen.
- 4.7.11 Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.
- 4.7.12 Rechnungsprüfung.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach § 8 Nummer 8.7.

§ 6 Vorzulegende Unterlagen

- 6.1 Dem Auftraggeber sind folgende Unterlagen in Papierform zu übergeben: *)
 - 6.1.1 Gutachten, Messergebnisse, Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in [...] -facher Ausfertigung, davon je einmal in kopier- /pausfähiger Ausführung.
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die von ihr oder ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasserin" oder "Entwurfsverfasser" beziehungsweise "Planverfasserin" oder "Planverfas-

*) = Nichtzutreffendes streichen.

ser", die übrigen Unterlagen als "Verfasserin" oder "Verfasser" zu unterzeichnen.

- 6.1.2 Leistungsbeschreibungen in [...] -facher Ausfertigung.
- 6.1.3 Bautagebuch.
- 6.1.4 Überwachungsprotokolle.
- 6.1.5 Abnahmeprotokoll in zweifacher Ausfertigung.

6.2

Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form auf Datenträger/n entsprechend der unter § 2 genannten Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um folgende Unterlagen: *)

- 6.2.1 Pläne, Leistungsbeschreibungen, Vergabevorschläge, Aufmaßdaten

§ 7 Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach § 3 Nummer 3.2 übertragenen Leistungen hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer folgende verbindlichen Vertragstermine einzuhalten:
 - [...].Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3 Nummer 3.3 vereinbart.
- 7.2 Soweit keine Termine beziehungsweise Fristen vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8 Vergütung und Zahlungen

- 8.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen nach § 4 Nummern 4.1 bis 4.3 folgende Vergütung:
 - 8.1.1 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.1 pauschal [...] **Euro.**
 - 8.1.2 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.2 pauschal [...] **Euro.**
 - 8.1.3 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.3 pauschal [...] **Euro.**
- 8.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen nach § 4 Nummern 4.4 bis 4.6 folgende Vergütung:
 - 8.2.1 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.4 pauschal [...] **Euro.**
 - 8.2.2 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.5 pauschal [...] **Euro.**
 - 8.2.3 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.6 pauschal [...] **Euro.**
- 8.3 Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 wird wie folgt vergütet: *)
 - 8.3.1 Mit folgendem v.H.-Satz der anrechenbaren Kosten. Hierbei handelt es sich um die anteiligen Kosten der Beton- oder Steininstandsetzungsarbeiten, die nach der Kostenfeststellung ermittelt sind (ohne Umsatzsteuer).

*) = Nichtzutreffendes streichen.

Gebäude / Ingenieurbau- werk nach	v.H.-Satz
	[....]

8.3.2 Abweichend von § 8 Nummer 8.3.1 mit folgender Pauschalvergütung:

Gebäu- de / Inge- nieur- bauwerk nach	Pauschale	
	€	geschätz- te Bauzeit in Mona- ten
	[....]	[....]

8.4 Die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers für das Durchführen der erforderlichen Prüfungen und Messungen nach § 4 Nummern 4.1.3 und 4.7.9 werden nach den in der Gebührentabelle der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers (Anlage [....]) vereinbarten Sätzen und in der tatsächlich ausgeführten Anzahl vergütet.

8.5 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet:
*)

8.5.1 Pauschal [....] Euro / [....] v.H. des Nettohonorars^{*)}

Hierin sind auch die Kosten enthalten für: ^{*)}

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach § 6 Nummer 6.1,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

8.5.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

[....] [....] Euro.

8.6 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

8.7 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

- für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer [....] Euro

*) = Nichtzutreffendes streichen.

Gebäude / Ingenieurbauwerk nach	Pauschale	
	€	geschätzte Bauzeit in Monaten

- für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [....] Euro
- für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [....] Euro

ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

8.8 Auf Anforderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

8.9 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
Alle Rechnungen (einschließlich der Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.

8.10 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie oder er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie oder er sich mit ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 9

Auskunftspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

9.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über ihre oder seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Instandsetzungsmaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 10

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 10.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung ihres oder seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 11 Urheberrecht

- 11.1 Soweit urheberrechtliche Leistungen vorliegen, verbleibt das Urheberrecht bei der Urheberin oder dem Urheber. Dem Auftraggeber wird die Nutzung übertragen. Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse durch die Urheberin oder den Urheber dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Benennung der beteiligten Urheberinnen oder Urheber zu veröffentlichen.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 12.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 12.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 12.4 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie oder er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 12.5 Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 12.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 12.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 9 bis 11 unberührt.

§ 13 Haftung und Verjährung

- 13.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 14.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 14 Nummer 14.4 genannten Deckungssummen besteht.
- 14.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 14.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 14.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden [....] Euro,
 - für sonstige Schäden [....] Euro.
- Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 15 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform, anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 15.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 15.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Pro-

zessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

15.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

15.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 16 Ergänzende Vereinbarungen *)

16.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die anteiligen Kosten am gemeinsamen Bauschild zu tragen.

16.2 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):
[...]

16.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster B_M230 über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

16.4 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

16.5 [...]

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»
«Amt»

«OrtAmt»

Ort

Datum

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»

«Ort»

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift

*) = Nichtzutreffendes streichen.